

**EIN
VERFASSUNGSGERICHT
SHOF FÜR ÖSTERREICH**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649771745

Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich by Dr. Georg Jellinek

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. GEORG JELLINEK

**EIN
VERFASSUNGSGERICHT
SHOF FÜR ÖSTERREICH**

x
c
EIN

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

FÜR

ÖSTERREICH.

Von

DR. GEORG JELLINEK,

A. Ö. PROFESSOR DES STAATRECHTES AN DER UNIVERSITÄT WIEN.

WIEN, 1885.

ALFRED HÖLDER,

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
ROTHENTHURMSTRASSE 15.

+ 9

Die folgenden Blätter enthalten nicht Vorschläge eines im politischen Kampfe Stehenden. Sie rühren von einem zwar nicht Parteilos, wohl aber Unparteiischen her, dem die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem öffentlichen Rechte die Ruhe des Blickes für staatliche Dinge gewährt. Seine Forderungen bezwecken keine Neuerung, sondern eine Festigung der Verfassung durch die Hebung des allgemeinen Vertrauens, auf dem der Constitutionalismus ruht. Sie sind einfach und, wie er glaubt, Jedem einleuchtend, der, welcher Partei er auch immer angehöre, es ehrlich mit Oesterreich meint. Wenn er auch nicht Optimist genug ist, um ihre sofortige Erfüllung zu hoffen, so glaubt er doch, dass über kurz oder lang die Selbsterkenntniss der Parteien zu ihrer Verwirklichung führen werde. Einstweilen begnügt er sich damit, die Aufmerksamkeit der entscheidenden Factoren auf ein wichtiges Problem des österreichischen Staatsrechts hinzulenken.

Wien, im Januar 1885.

Der Verfasser.

a *

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
I. Parlamentarisches Unrecht	1
II. Die richterlichen Functionen der österreichischen Vertretungs- körper	7
III. Die Entscheidung über die Gültigkeit bestrittener Wahlen . .	10
IV. Die Conflicte zwischen einfacher und Verfassungsgesetzgebung	17
V. Die Conflicte zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung . . .	27
VI. Das Reichsgericht als Verfassungsgerichtshof	52



I.

Parlamentarisches Unrecht.

Die ganze Geschichte der Staatsidee im neunzehnten Jahrhundert kann man an der tiefgehenden Wandlung erkennen, die der Begriff des Rechtsstaates erfahren hat. Dem Gedankenkreise des Naturrechts entsprungen, bezeichnet er anfänglich im Gegensatze zu dem Polizeistaate den Staat, dessen Zweck auf die Verwirklichung des Rechts beschränkt ist. Als Recht erscheinen aber nur die durch „die Maxime der Coëxistenz“ gebotenen Schranken der Einzelpersönlichkeit, so dass die Aufgaben des Staates mit dem Schutze des individuellen Rechtskreises erschöpft sind. Gegenüber dieser Staatsauffassung — der Nachwächteridee, wie sie höhrend Lassalle nannte — haben wir die Erkenntniss gewonnen, dass der Staat nicht nur Recht zu setzen und zu sprechen, sondern auch eine fast unübersehbare Fülle von Culturaufgaben zu lösen hat. Diese Culturarbeit kann er aber nicht verrichten nach Willkür, sondern nur innerhalb der Rechtsschranken. Nicht nur die Individuen, auch die Staatsorgane sind durch das Recht gebunden. Mit der Erkenntniss, dass jede That des Staates durch das Recht bedingt sei oder mindestens an dem Rechte ihre Schranke finde, und dass für jedes Glied des Staatsorganismus solche Schranken existiren, schliesst die moderne Gestaltung der Idee des Rechtsstaates ab, wie sie namentlich durch die Gedankenarbeit der deutschen Staatswissenschaft errungen wurde.

Dieser Rechtsstaat soll eine Verwirklichung finden durch die principielle Machtvertheilung, welche in der Verfassung des Staates vorgenommen wird. Das Wesen der constitutionellen Verfassung besteht in der Abgrenzung der Machtsphäre der staatlichen Elemente: einerseits der Organe, durch welche die Staatsgewalt sich als wollend und handelnd bethätigt, andererseits der Individuen, welche das Object der Staatsthätigkeit bilden.

In den grossen constitutionellen Kämpfen seit der französischen Revolution tritt vornehmlich das Bestreben hervor, Garantien zu finden gegen die Uebergriffe der Regierung sowohl in die Sphäre der Gesetzgebung, als in die der individuellen Rechte. Die Theorie und Praxis der Verfassungskämpfe sucht in erster Linie die Frage zu lösen: Wie wird das Volk und die Volksvertretung geschützt vor verfassungswidrigen Angriffen der Regierung?

Die Geschichte des constitutionellen Staates erklärt es, wieso die Frage nach den Verfassungsgarantien zusammenfiel mit der Frage nach den Garantien der Verfassung gegen die Regierung. So lange der Kampf um den constitutionellen Staat gerichtet ist gegen das nur widerwillig und schrittweise seine Position aufgebende absolute Königthum ist Misstrauen in den Willen der Regierung die Signatur der parlamentarischen Geschichte. „*Toute institution qui ne suppose pas le peuple bon et le magistrat corruptible, est vicieuse.*“ Dieser Satz aus dem von Robespierre verfassten Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte liegt ausgesprochen oder stillschweigend den Kämpfen um die Sicherung der Neugestaltung des Staatslebens zu Grunde. Verfassungsgelöbniss des Monarchen, Ministerverantwortlichkeit, freie Budgetvotirung erscheinen als die Schutzmittel, welche zuerst vornehmlich in dem Staatsleben der romanischen Völker verwirklicht werden, während die Ausbildung einer selbständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit als Garantie des individuellen

Rechtes gegen missbräuchliche Anwendung der Staatsgewalt auf dem Continente ein spezifisches Product des deutschen Verfassungslebens ist.

Heute aber, wo die Garantien gegen einen Machtmissbrauch der Regierung — soweit solche im Staatsleben überhaupt möglich sind — in den Verfassungen sich verwirklicht finden, ist es nothwendig, zu untersuchen, wofern man den Rechtsstaat aufrichtig will, ob denn im Staate genügende Garantien gegen einen Machtmissbrauch des Organes vorhanden sind, das man herkömmlich nur als Voraussetzung und Schutzwehr der constitutionellen Ordnung aufzufassen gewohnt ist. Es muss vom Standpunkte des Rechtsstaates die Frage aufgeworfen werden: Können die Parlamente verfassungswidrig handeln? Gibt es ein parlamentarisches Unrecht, und wenn es ein solches gibt, wie sichert man die Rechtsordnung vor demselben?

Der Möglichkeit dieser Fragestellung begegnet sogleich ein von der Wissenschaft zwar längst überwundenes, im populären Bewusstsein jedoch und daher auch in den Anschauungen vieler Kammermitglieder häufig noch festhaftendes Vorurtheil. Die constitutionelle Theorie, wie sie durch die Lehre Montesquieu's unter manchen Modificationen in die öffentliche Meinung eindrang, geht aus von der Selbständigkeit der legislativen Gewalt und der Scheidung derselben von der executiven. Da das Gesetz aber die höchste Form der staatlichen Willensäußerung ist, so erklärt die Theorie die gesetzgebende Gewalt als die höchste, die vollziehende als die untergeordnete, durch jene bedingt, begrenzt, gebunden. Daher ist die Vollziehung der Gesetzgebung Rechenschaft schuldig, die parlamentarische Controle der Regierung ergibt sich mit der Nothwendigkeit eines Syllogismus aus dem Subordinationsverhältniss der Executive zur Legislative. Die gesetzgebende Gewalt jedoch ist als die höchste souverän, sie kann daher kein Unrecht im juristischen Sinne thun, sie hat ethische Schranken, aber keine rechtlichen.